

Satzung des Vereins zur Förderung des Bewegungskindergartens SPOKIS

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Bewegungskindergartens SPOKIS

Nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.

Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung, insbesondere der Kinder, die bei SPOKIS e.V., der Bewegungskindergarten im VFL 93 in Hamburg (nachfolgend „Bewegungskindergarten SPOKIS“) betreut werden, sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreuungseinrichtung. Der Förderverein setzt sich u.a. für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens sowie für die Förderung von sportlichen, kulturellen, künstlerischen, sprachlichen und musischen Aktivitäten ein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Geld- oder Sachmitteln an den Bewegungskindergarten SPOKIS zur
- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit und
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 5

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied erhält beim Ausscheiden keinerlei geleistete Zahlungen zurück.

§ 6

Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, sowie durch Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen eines Geschäftsjahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bewegungskindergarten SPOKIS, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassenwart
 - bis zu zwei Beisitzer/n/innen
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung oder Weisung zu vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt – sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands, Verwendung der Mittel

- (1) Die Arbeit des Vorstands geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.

- (2) Über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 (66,66%).
- (3) Sofern die finanziellen Mittel einzelnen Kita-Bereichen (Elementar und Krippe) zufließen, soll dies im Verlauf der Jahre nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den einzelnen Kita-Bereichen erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen. Die beiden Mitgliederversammlungen dürfen nicht am selben Tag stattfinden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im letzten Quartal statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Gründe dafür sind im Antrag zu benennen.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, oder durch E-Mail an die letztbenannte Adresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erstellt und hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht der Revisoren
 - Entlastung und ggf. Wahl, bzw. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren (Mitglieder des Vereins außerhalb des Vorstands)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein)

- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Wunsch per E-Mail zugesandt, bzw. kann eingesehen werden.

§ 14

Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung werden ein bis zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Kassenführung und unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 15
Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 23.11.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 23.11.2015

(Die Satzung muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.)

gez. Eva Spies

gez. Oliver Schanz

gez. Eva Muth

gez. Tim Weyrauch

gez. Stephan Quante

gez. Julian Norberg

gez. Daniela Norberg

gez. Alexander Thoben

gez. Claus Schaefer

gez. Gerd Lenzen

gez. Katja Zerrath

Die Gründungsmitglieder

<u>Name</u>	<u>Adresse</u>
(1) Daniela Norberg	Geibelstraße 38c, 22303 Hamburg
(2) Julian Norberg	Geibelstraße 38c, 22303 Hamburg
(3) Stephan Quante	Schumannstr. 58, 22083 Hamburg
(4) Tim Weyrauch	Bachstr. 119, 22083 Hamburg
(5) Eva Muth	Poelchaukamp 4, 22301 Hamburg
(6) Oliver Schanz	Goldbekufer 25, 22303 Hamburg
(7) Katja Zerrath	Fährhausstr. 16, 22085 Hamburg
(8) Eva Spies	Geibelstr. 24 V, 22303 Hamburg
(9) Gerd Lenzen	Wulfsdorfer Weg 63b, 22926 Ahrensburg
(10) Claus Schaefer	Stammannstr. 11, 22303 Hamburg
(11) Alexander Thoben	Gertigstr. 20, 22303 Hamburg